

Anmeldung für den Flohmarkt am Tag des Stadtteilstestes

AUFBRUCH AM



Standnummer

Ich nehme am Flohmarkt teil!

privat gewerblich

Name, Vorname: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon-/Mobilnummer: _____

E-Mail: _____

Beschreibung des geplanten Standes (Angebot, Aktionen...)

Stromanschluss benötigt: ja nein

(nur Normalstrom 230V)

Benötigte Anschlusszahl: _____

folgende Geräte werden angeschlossen (Wattzahl der Geräte angeben!): _____

Art des Standes:

(Die Mindestlänge eines Standes beträgt 3 Meter. Die Standgebühr sowie die Müllkaution müssen bei Anmeldung im Stadtteilbüro entrichtet werden.)

Flohmarktstand _____ m x 5,00 € pro Meter + einmalig 5 € kultureller Beitrag = _____

Informationsstand _____ m x 15,00 € pro Meter + einmalig 10 € kultureller Beitrag = _____

Gastronomie / Gewerbe _____ m x 20,00 € pro Meter + einmalig 10 € kultureller Beitrag = _____

Müllkaution = 5,00 €

Ist ein Pavillon gewünscht, vermitteln wir gerne einen entsprechenden Kontakt

Zu zahlender Betrag = Σ _____

Hinweise:

Anmeldungen bitte ab _____ bis **2019** im Stadtteilbüro „Aufbruch“,

Fröbelstraße 1a, 42117 Wuppertal

Öffnungszeiten: Mo & Mi 10 - 14 Uhr, Di & Do 15 - 19 Uhr, Fr 9 - 11 Uhr

(Urlaubsbedingte Nachmeldungen sind danach noch möglich)

Aus organisatorischen Gründen behalten wir uns kurzfristige Änderungen der Standplatzierungen vor.

Wunschplätze können bei Anmeldung geäußert, von uns aber nicht garantiert werden.

Eine endgültige Platzreservierung erfolgt nur nach Einreichung des ausgefüllten Anmeldeformulars und vollständiger Zahlung der Standgebühr.

Ja, ich habe die Teilnahmebedingungen (siehe Anhang) und Hinweise gelesen und akzeptiert.

Ja, ich möchte den Newsletter vom Aufbruch am Arrenberg abonnieren.

_____, den _____ Unterschrift: _____

Bedingungen zur Teilnahme Flohmarkt „Arrenberg, Energie & Integration...Stadtteilstfest 2019“

Veranstalter: Aufbruch am Arrenberg e.V.

Fröbelstr 1a - 42117 Wuppertal, Tel.: 0202-39 31 16 35, Email info@aufbruch-am-arrenberg.de

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadensersatz verpflichtet.

2. Ort der Veranstaltung

Der Veranstaltungsort ist die gesperrte Simonsstraße Hausnummer 27 bis Hausnummer 65, der Gutenberplatz, sowie der Martin-Niemöller-Platz.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Einsendung der unterzeichneten Anmeldeformulare gilt als Anerkennung der Teilnahmebedingungen und als Vertragsantrag im Sinne des §145 des BGB. Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an den bzw. bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller. Mit der Anmeldung versichert der Aussteller, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selbst belegt wird und keine Untervermietung erfolgt. Erst durch Zusendung und Bezahlung der Rechnung des Veranstalters erhält die Anmeldung Rechtskraft. Eine allgemeine Bestätigung über die Anmeldung erfolgt nicht. Eine Rechnung wird bei Bedarf erstellt.

Anmeldungen für den Flohmarkt müssen persönlich im Stadtteilbüro in der **Fröbelstraße 1a** zu den Anmeldezeiten **Mo. + Mi.: 10:00-14:00; Di. + Do.: 12:00-19:00; Fr.: 09:00-11:00** bis einschließlich zum **11.08.2019** erfolgen.

4. Standvergabe

Bei der Anmeldung erhalten Sie eine Standnummer, mit der Sie am Festtag Ihren Standort finden können. Der Platz wird bei der Anmeldung mit Ihnen vereinbart. Dabei haben die Anwohner der Simonsstraße ein Vorrecht die Stände vor ihren Häusern zu belegen.

Die Standorte werden vor dem Fest vom Veranstalter markiert und mit den Standnummern versehen. Wir bemühen uns, Ihnen den von Ihnen gewünschten Standort zu geben. Ordner helfen Ihnen bei der Zuweisung Ihres Standes. Für den Standaufbau muss alles Notwendige selbst mitgebracht werden. (Pavillons, Tische Verlängerungskabel, Mehrfachstecker, Feuerlöscher für Gastro). Der Verein kann leider keine Materialien zur Verfügung stellen.

Der Aussteller darf den gemieteten Stand nicht an Dritte weitervermieten.

5. Standgebühren

Die Standgebühren sind wie folgt festgelegt:

Ein Stand hat bis zu 3 Meter (Ein Tapeziertisch ist 3 m lang), ab dem 4ten Meter berechnen wir 2 Stände.

Die Gebühren pro Stand setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Flohmarkt Stand: 5,00 € pro Meter plus einmalig 5,00 € kultureller Beitrag und 5,00 € Müllkaution.

2. Gastronomie Stand: 20,00 € pro Meter plus einmalig 10,00 € kultureller Beitrag und 5,00 € Müllkaution.

3. Info/Marketing Stand: 15,00 € / m plus einmalig 10,00 € kultureller Beitrag und 5,00 € Müllkaution.

Bei Rücktritt durch den Aussteller bis 2 Wochen vor der Veranstaltung werden 50% der vereinbarten Standmiete fällig. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen des Ausstellers zum Flohmarkt ist die Standmiete zu 100% fällig.

4.1. Rückgabe der Müllkaution:

Jeder Anbieter verpflichtet sich, seinen Standplatz in unbeschädigtem und besenreinem Zustand, wie er ihn vorgefunden hat, zurückzulassen. Jegliche mitgebrachte Ware ist wieder mitzunehmen und angefallener Müll eigenständig zu entsorgen (natürlich umweltfreundlich und keinesfalls einfach an der nächsten Ecke!).

Zur Sicherung dieser Pflicht wird von jedem Aussteller eine Müllkaution pro Stand erhoben.

Bei durchgeführter Müllentsorgung und einem sauber hinterlassenen Standplatz wird die Müllkaution über das Stadtteilbüro, in der darauffolgenden Woche zurückerstattet.

Falls nicht, wird der Verein Aufbruch am Arrenberg e.V. die Gebühr für den Zweck der Endreinigung einbehalten.

Bei starker Verschmutzung des Standplatzes behält sich der Veranstalter vor, diesen auf Kosten des Ausstellers zu reinigen oder durch Dritte reinigen zu lassen.

6. Aufbau- und Veranstaltungszeiten

Jeder Austeller ist für den Aufbau und Abbau selbst verantwortlich.

Offizielle Veranstaltungszeiten: **13:00 Uhr bis 22:00 Uhr**

Aufbau: Für den Aufbau, erhalten die Aussteller vom Stadtteilbüro vorgegebene Zeiten, um einen reibungslosen Ablauf für den Aufbau zu gewährleisten.

Abbau für nur Flohmarkthändler ab 18:00 Uhr

Alle sonstigen Stände Abbau ab 22:00 Uhr

7. Ausstellungsobjekte

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die auf dem Anmeldeformular aufgeführt wurden.

Nicht genehmigte oder genehmigungspflichtige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtlicher Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind und grundsätzlich bei Verstößen gegen die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

8. Produktverzeichnis

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Trödel- und Sammlermarktes passen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, das Angebot an Neuwaren- und Industrieprodukten zu begrenzen, um den Charakter eines Antik- u. Trödelmarktes zu erhalten. Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen. Waren und Bücher, die mit Zeichen oder Symbolen der NS-Zeit versehen sind, sind ebenfalls vom Angebot ausgeschlossen. Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie Hieb- und Stoßwaffen (Blankwaffen) auf Trödelmärkten sind gemäß §38 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 verboten.

9. Sicherheit

Bei der Belegung der Straßen ist unbedingt eine Durchfahrtsbreite von 5 m freizuhalten. Im Notfall muss die Feuerwehr mit ihrem Leiterwagen und dem Rettungswagen durchkommen.

Die Bereiche, die freizuhalten sind, werden im Vorfeld markiert. Jeder der nicht da steht wo er soll, muss den Platz wieder räumen.

Hydranten sind ebenso freizuhalten.

Zelte und ähnliche Bauten dürfen grundsätzlich nicht im Straßenbelag befestigt werden

Grillstände mit offenem Feuer sind nicht gestattet.

Alle Grillstände, Stände mit Fritteusen oder Kochstellen müssen einen geeigneten und gültigen Feuerlöscher haben. Das wird definitiv kontrolliert!

Alle Stände, an denen Lebensmittel verkauft werden, müssen auch Waschgelegenheiten mit warmem Wasser haben.

Bei der Verwendung von brennbaren Gasen, z.B. Propan/Butan, dürfen Flaschen mit einem Inhalt ab 11 kg nur aufgestellt werden, wenn sie sich außerhalb der Wagen oder Stände befinden. Die Armaturen und die Schlauchverbindungen der Gasflaschen sind vor dem Zugriff Unbefugter durch verschließbare Hauben aus nicht brennbaren Baustoffen zu sichern. Gasflaschen sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Gasverbrauchsanlagen dürfen nur mit zugelassenen und ordnungsgemäßen Schläuchen betrieben werden (DIN 4815-Schläuche für Propan/Butan). Sie sind grundsätzlich durch eine Fachfirma anzuschließen. Gasflaschen müssen zu Wärmequellen mindestens einen Abstand von 2 m oder eine wirksame Abschirmung aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

Gegen abtropfende Fette und Öle sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, beispielsweise durch die Abdeckung mit Dachpappe oder durch Gummimatten. Bei verschmutzten Gehsteigen oder Straßenflächen werden wir Ihnen die Reinigung in Rechnung stellen.

Es ist nicht erlaubt:

Die Bäume zu beschädigen, Äste hochzubinden oder zu entfernen.

Feuerstellen direkt auf dem Boden anzulegen.

Veränderungen in den Grünanlagen vorzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgrabungen, das Beschädigen/ Entfernen von Pflanzen, Schildern, Begrenzungs- und Baumpfählen usw. ...

Die Grünanlagen einschließlich der Rindenmulchflächen mit Fahrzeugen zu befahren bzw. Fahrzeuge dort abzustellen.

Die Standflächen der Verkaufsstände auf dem Boden dauerhaft mit wetterfester Farbe oder Klebeband zu kennzeichnen.

Folgende Dinge sind einzuhalten:

Anfallender Müll ist wieder einzusammeln bzw. in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

Die Grünanlagen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

An den Bäumen dürfen keine Materialien, wie z. B. Nägel, Schrauben, Heftzwecken, Plakate, Leinen verwendet bzw. befestigt werden.

Um die Bäume ist ein Bereich von mindestens 1 Meter von jeglicher Nutzung freizuhalten.
Die Flächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie z.B. Mineralöle, Farben, Säuren verunreinigt werden.

Abwässer dürfen nur in die Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden. Sollten Sie Abwässer entsorgen müssen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit uns auf, sodass die WSW uns die entsprechenden Schmutzwasserkanäle zuweisen kann. Das gilt insbesondere für die Gastronomieverkaufsstände.

10. Hygieneverordnung

Lebensmittelverkaufsstände haben die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten, Informationen können bei uns im Stadtteilbüro angefordert werden.
Die Aussteller haben die Vorschriften über die Herstellung, Behandlung und das in Verkehr bringen von Lebensmitteln zu befolgen. Bei Verstößen kann der jeweilige Verkaufsstand auf Anordnung der Lebensmittelkontrolleure geschlossen werden. Für alle, die Lebensmittel verkaufen gibt es ein gesondertes Merkblatt zur Lebensmittelhygiene.

11. Haftung

Für Schäden, an Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Besuchszeiten des Marktes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht, nur, soweit ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

12. Sonstiges

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände während der Dauer der Nutzung, d.h. auch vor und nach der Veranstaltungszeit das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen durch den Aussteller kann der Veranstalter den Stand sofort schließen lassen. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Schadensersatz für den Aussteller besteht nicht.

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Aussteller die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Der Aussteller erkennt die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben.

Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadensersatz verpflichtet.

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entsprechen.

Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Flohmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet. Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Beschallung an den Ständen ist nicht erlaubt.

Der Verkauf von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Gleiches gilt für deren Verzehr. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch Mischgetränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden. Diese Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (meist Vater, Mutter, Vormund) in eine Gaststätte begleitet werden.

13. Kennzeichnungspflicht

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes ein Namensschild ihrer Firma mit der dazugehörigen Standnummer anzubringen. Zuwiderhandlungen können vom Ordnungsamt der jeweiligen Stadt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.